



Sonderthemen

(Erste Version des Kapitels E: Januar 2024)

Wichtige Zahlen für die Arbeitslosenversicherung

Stand 1.1.2024

E1	Höchstversicherbarer Jahresverdienst	CHF 148 200	Art. 3 AVIG
E2	Mindestgrenze des versicherten Verdienstes	CHF 500	Art. 40 AVIV
E3	Oberer Grenzbetrag berufliche Vorsorge	CHF 88 200	Art. 10b AVIV
E4	Für den Anspruch auf Familienzulagen massgebender monatlicher Mindestlohn	CHF 612	Art. 22 AVIG
E5	ALV-Beitragssatz	2,2 %	je 1,1 % für Arbeitnehmende und Arbeitgeber
E6	AHV-Beitragssatz	8,7 %	Je 4,35 % für Arbeitnehmende und Arbeitgeber
E7	IV-Beitragssatz	1,4 %	Je 0,7 % für Arbeitnehmende und Arbeitgeber
E8	EO-Beitragssatz	0,5 %	Je 0,25 % für Arbeitnehmende und Arbeitgeber
E9	Total Sozialversicherungsbeiträge	12,8 %	Je 6,4 % für Arbeitnehmende und Arbeitgeber
E10	BU für Arbeitslose bei Teilnahme an AMM	0,9454 %	Zu Lasten des Fonds
E11	NBU für Arbeitslose	3,7 %	1/3 zu Lasten des Fonds 2/3 zu Lasten der Versicherten
E12	BVG für Arbeitslose (für Risiko Invalidität und Tod)	0,25 %	Auf dem koordinierten Tageslohn: je hälftig Fonds / Versicherte
E13	Pauschalbetrag obligatorische Krankenpflegeversicherung <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene • Kinder • junge Erwachsene 	CHF 8100 CHF 1932 CHF 6216	Die entsprechenden Formulare sind im TCNet unter der Rubrik «Formulare» nach Jahren geordnet abgelegt.

E14	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf		Die entsprechenden Formulare sind im TCNet unter der Rubrik «Formulare» nach Jahren geordnet abgelegt.
	• Alleinstehende	CHF 20 100	
	• Ehepaare	CHF 30 150	
	• 1. und 2. Kind	CHF 10 515	
	• 3. und 4. Kind	CHF 7010	
• je weiteres Kind	CHF 3505		

Zahlungen ins Ausland

Auszahlung von Leistungen der ALV

E20 Grundsätzlich können keine Zahlungen auf ausländische Konten getätigt werden. Unter folgenden Voraussetzungen können die Arbeitslosenkassen ausnahmsweise Überweisungen direkt über das E-Banking auf eine ausländische Zahlungsverbindung veranlassen:

- Für ALE-Taggelder, wenn die schweizerische Zahlungsverbindung aufgehoben wurde, bevor der Restanspruch überwiesen werden konnte;
- für IE-Zahlungen, wenn keine schweizerische Zahlungsverbindung vorhanden ist oder von der versicherten Person aufgehoben wurde; oder
- für ALE-Taggelder während des Leistungsexports (siehe Weisung ALE 883, G92), wenn die schweizerische Zahlungsverbindung zwischenzeitlich von der versicherten Person aufgehoben wurde.

Die durch die Überweisung auf eine ausländische Zahlungsverbindung anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Ausgleichfonds.

Für die oben aufgeführten Zahlungen auf eine ausländische Zahlungsverbindung bedarf es ab 1.6.2016 keiner vorgängigen Bewilligung der Ausgleichsstelle mehr.¹⁷⁷

Auszahlung der Kosten ins Ausland für die anwaltliche Vertretung

E21 Die Auszahlung der Kosten für die anwaltliche Vertretung der Durchführungsstelle (in der Regel die anwaltliche Vertretung der versicherten Person) ist auch ins Ausland möglich. Dies jedoch nur, wenn das SECO/TCJD vor der Mandatsübertragung auf schriftlich begründetes Gesuch hin schriftlich Kostengutsprache zwecks anwaltlicher Vertretung erteilt hat. Solche Gutsprachen werden nur ausnahmsweise erteilt (C253).

Diese Zahlung ist von der Arbeitslosenkasse direkt im Internetauszahlungstool in € zu erfassen. Erst nach Erhalt der Bankbestätigung erfolgt die Verbuchung in CHF in der Finanzbuchhaltung (SAP).¹⁷⁸

¹⁷⁷ E20 geändert im Juni 2016

¹⁷⁸ E21 geändert im Juli 2021

Verrechnung, Drittauszahlung, Zwangsvollstreckung (Art. 94 AVIG)

Anpassung aufgrund des EOG

E22 *E22 gestrichen*¹⁷⁹

Vorschussleistende Fürsorgestellen – Beanspruchung der Nachzahlung

E23 Für den Fall, dass eine öffentliche oder private Fürsorgestelle im Hinblick auf zu erwartende Leistungen der ALV eine Bevorschussung gewährt, wird ihr mit Art. 94 Abs. 3 AVIG im Fall einer Nachzahlung von ALV-Leistungen im Umfang der Bevorschussung (obere Grenze: Umfang der Nachzahlung) ein direktes Rückforderungsrecht gegenüber der ALV eingeräumt. Diese auf kantonaler Ebene bereits weitverbreitete Regelung führt durch die bundesrechtliche Normierung zu einer gesamtschweizerisch einheitlichen Praxis (Harmonisierung).

Fürsorgestellen

E24 Als öffentliche Fürsorgestelle gilt ein staatliches Gemeinwesen, welches Sozialhilfe erbringt. Als private Fürsorgestelle gilt eine gemeinnützige Einrichtung oder Stelle (z. B. eine Stiftung).

Aufgaben der Arbeitslosenkasse

E25 Damit die Arbeitslosenkasse Kenntnis von den Vorschussleistungen einer Fürsorgestelle erhält und dieser die Nachzahlung bestimmungsgemäss ausrichten kann, wird in Art. 124 Abs. 1 AVIV eine sofortige Pflicht zur Geltendmachung des Anspruchs durch die bevorschussende Stelle stipuliert.

Hat die Arbeitslosenkasse in Folge dieser Meldung oder auf Grund anderweitiger Umstände (z. B. Angaben der versicherten Person) Kenntnis von den Vorschusszahlungen bzw. der Beteiligung einer Fürsorgestelle, sorgt sie dafür, dass ihre Nachzahlung bis maximal zur Höhe der Vorschusszahlungen an die Fürsorgestelle erfolgt.

Bei der Berechnung des der Fürsorgestelle zu erstattenden Betrages ist die zeitliche und sachliche Kongruenz zu wahren.

Zeitliche Kongruenz

E26 Zeitliche Kongruenz bedeutet, dass sich die Zeiträume, für welche Vorschussleistung und Nachzahlung erbracht werden, decken müssen. Vorschussleistungen, die nicht für einen Zeitraum erbracht wurden, für welchen die Nachzahlung erfolgt, dürfen somit nicht erstattet werden.

¹⁷⁹ E22 gestrichen im Juli 2022

Sachliche Kongruenz

- E27** Sachliche Kongruenz bedeutet, dass nur den Lebensunterhalt betreffende Vorschusszahlungen erstattungspflichtig sind. Damit wird eine Bereicherung der Fürsorgestelle bzw. eine sachfremde Verwendung der Nachzahlung verhindert (Deckung anderweitiger Forderungen der Fürsorgestelle gegenüber der versicherten Person).

Vorschussleistungen

- E28** Art. 124 Abs. 2 AVIV definiert in Anlehnung an Art. 85bis IVV diejenigen Leistungen von Fürsorgestellen, welche als Vorschussleistungen gelten. Die Arbeitslosenkasse fordert zur korrekten Abwicklung der Erstattung die notwendigen Angaben von der die Nachzahlung beanspruchenden Fürsorgestelle an. Es sind dies folgende Angaben:

- Umfang der Vorschussleistung;
- Zeitraum, für welchen die Vorschussleistung erbracht wurde;
- Art der Vorschussleistung (dem Lebensunterhalt dienend?);
- Grundlage der Vorschussleistung (Freiwilligkeit / Vertrag / Gesetz);
- Verpflichtung zur Rückerstattung und schriftliche Zustimmung zur Auszahlung der Nachzahlung an die bevorschussende Stelle im Falle von freiwilligen Leistungen;

Auf Grund dieser Angaben prüft die Arbeitslosenkasse, ob und inwieweit die Voraussetzungen zur Auszahlung der Nachzahlung an die bevorschussende Stelle gegeben sind.

Verfügung

- E29** Die (teilweise) Auszahlung der Nachzahlung an die Fürsorgestelle ist in der Bezügerabrechnung auszuweisen. Die versicherte Person kann in der Folge eine Verfügung verlangen.

Beschränkung der Zwangsvollstreckung

- E30** Im Rahmen von Einkommenspfändungen werden bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums die von den Fürsorgestellen Dritten direkt ausgerichteten Leistungen (Miete, Krankenkassenprämie usw.) von den Beitreibungsämtern nicht berücksichtigt. Dadurch erhöht sich der pfändbare Anteil des schuldnerischen Einkommens bzw. der rückwirkend zur Auszahlung gelangenden Arbeitslosenentschädigung (Nachzahlung). Dies hat unter Umständen zur Folge, dass vorschussweise erbrachte Leistungen nicht vollumfänglich durch die Nachzahlungen gedeckt sind. Mit anderen Worten bezahlen die Fürsorgestellen indirekt die Schulden der bedürftigen Personen bei Dritten (z. B. für Konsumgüter) ab.

Die Sicherung der Leistung ist im Bereich der Sozialversicherung von zentraler Bedeutung und hat dementsprechend Niederschlag in den gesetzlichen Bestimmungen gefunden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diesem Prinzip auch im Bereich der ALV Nachachtung verschafft.

Die Verrechnungsschranke des Existenzminimums kommt nicht zum Tragen, wenn dieses in der fraglichen Zeit durch Leistungen der Sozialhilfe sichergestellt gewesen ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Sozialhilfe die Leistungen erbringt für die Zeitspanne, während welcher die versicherte Person auf den Entscheid eines Sozialversicherungsträgers über die Anspruchsberechtigung gewartet und anschliessend rückwirkend Versicherungsleistungen zugesprochen erhalten hat. Die in SVR 2007 BVG Nr. 15 S. 49 zitierten Urteile

betrafen die Drittauszahlung von Rentennachzahlungen an die bevorschussende Sozialbehörde. In einem solchen Fall verlangt die Fürsorgebehörde vom Sozialversicherer die Überweisung der Rentenleistungen für einen Zeitraum, für den sie die versicherte Person unterstützt hat. Könnte sich die versicherte Person in einem solchen Fall auf das Existenzminimum berufen und die Auszahlung in diesem Umfang an sich selbst verlangen, käme sie zweimal in den Genuss von Leistungen (BGE 8C_55/2010 vom 6.8.2010).

Abredeversicherung für Unfall bei Rückwirkender Verneinung des Anspruchs auf ALE

E31 *E31 bis E36a gestrichen*

Gerichtskosten in Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht

E37 Zum Thema «Gerichtskosten in Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht» sind mehrere Bundesgerichtsentscheide ergangen, aus denen sich Folgendes ergibt:

1. Die Kantone und die mit dem Vollzug betrauten kantonalen Durchführungsorgane im Sinne von Art. 76 Abs. 1 Bst. c AVIG (KAST, RAV und LAM) fallen unter die Befreiung von Gerichtskosten im Rahmen von Art. 66 Abs. 4 BGG (BGE 133 V 640).
2. Die Arbeitslosenkassen fallen hingegen nicht unter die Befreiung von Gerichtskosten im Rahmen von Art. 66 Abs. 4 BGG (BGE 133 V 637).

Unentgeltliche Prozessführung / Unentgeltliche Rechtsvertretung / Parteientschädigung

E38 Gemäss ATSG haben die Durchführungsstellen über Gesuche um unentgeltliche Prozessführung, unentgeltliche Rechtsvertretung und Parteientschädigung zu befinden.

Unentgeltliche Prozessführung

E39 Das Einspracheverfahren ist in arbeitslosenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten – ohne Ausnahme – kostenlos (Art. 52 Abs. 3 ATSG).

Unentgeltliche Rechtsvertretung

E40 Bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist eine strenge Prüfung der massgeblichen Voraussetzungen vorzunehmen. Nur dort, wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Wenn die versicherte Person von einer Rechtsschutzversicherung oder einem Berufsverband (Gewerkschaft usw.) unentgeltlichen Rechtsschutz beanspruchen kann, wird ihr keine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt. In den übrigen Fällen müssen die drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

Drei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen

E41 1. Fehlende Aussichtslosigkeit

Ein Einspracheverfahren gilt dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können.

2. Notwendigkeit der Rechtsvertretung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Sozialversicherungsverfahren keine Notwendigkeit der Rechtsvertretung vorliegt. Dies insbesondere deshalb, weil die Durchführungsstellen der Untersuchungsmaxime unterliegen, d. h. von Amtes wegen den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären haben. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die zu beurteilende rechtliche Frage ausserordentlich komplex ist, d. h., dass sie der Gesuch stellenden Person nicht erlaubt, die Einsprache ohne Hilfe einer Rechtsvertretung zu erheben.

3. Finanzielle Bedürftigkeit

Die finanzielle Bedürftigkeit ist nur dann zu prüfen, wenn die Punkte I. und II. bereits bejaht worden sind. Bedürftig ist, wer aus seinen Mitteln die zu gewärtigenden Anwaltskosten nicht zu bestreiten vermag. Die Gesuch stellende Person hat zu belegen, dass sie ausser Stande ist, nebst den Lebensunterhaltskosten für sich und die Familie auch für die Kosten der Vertretung aufzukommen. Es sind dabei die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheides über die Gewährung der Rechtsvertretung zu berücksichtigen. Zur Entscheidfindung sind die in der ALV gültigen Erlasskriterien heranzuziehen.

Verfügung

E42 Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung ist sofort mittels Verfügung zu entscheiden. Die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist mit dem Fehlen mindestens einer der drei oben genannten Voraussetzungen zu begründen (vgl. E41).

Bemessung der Entschädigung

- E43** Die Übernahme der Kosten für die Rechtsvertretung richtet sich nach dem Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (Art. 8 bis 13 VGKE; SR 172.320.2).

Die Kosten (exkl. MWST) sind zwischen CHF 200 und CHF 400 pro Stunde für anwaltliche und zwischen CHF 100 bis CHF 300 pro Stunde für nichtanwaltliche Vertretung festgelegt (Art. 10 Abs. 2 VGKE).

Die zugesprochene Entschädigung geht zu Lasten des ALV-Fonds (vgl. E46). Im Entscheid ist die versicherte Person ausdrücklich auf diese Maximalstundenansätze aufmerksam zu machen.

Parteientschädigung

- E44** In der Regel wird für das Einspracheverfahren keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 52 Abs. 3 ATSG). Es sei denn, diese Ausgaben sind dazu bestimmt, die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu decken.

Die zugesprochene Parteientschädigung geht zu Lasten des ALV-Fonds (vgl. E46). Bemessen wird die Entschädigung analog E43.

Rechtsmittelbelehrung

- E45** Bei der Verfügung handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung (Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 ATSG). Diese ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Versicherungsgericht des Kantons ... (Adresse angeben) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein Begehren und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Zwischenentscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Die 30-tägige Frist steht jeweils still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Beschwerde beim Bundesgericht gegen Rückweisungsentscheide der kantonalen Gerichte

E46 Seit Mitte 2009 hat das Bundesgericht seine Praxis bezüglich der Beschwerdelegitimität des SECO gegen Rückweisungsentscheide von kantonalen Gerichten an die Vorinstanz zur Ergänzung weiterer Abklärungen geändert.

Das Bundesgericht ist der Auffassung, dass ein Rückweisungsentscheid zur Ergänzung weiterer Abklärungen eine Zwischenverfügung ist, und dass das SECO, da es die Möglichkeit hat, gegen den neuen, vorinstanzlichen Entscheid Beschwerde einzulegen, in diesem Fall keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil geltend machen kann (BGE 133 V 477 und BGE 133 V 645). Weder das Argument der offensichtlichen Verletzung von Bundesrecht, noch jenes der Prozessökonomie haben es bisher vermocht, das Bundesgericht zu einer anderen Auffassung zu bewegen.

Hingegen war es der Ansicht, dass die Durchführungsstelle, an die der Fall zurückgewiesen wird, gegen den Rückweisungsentscheid Beschwerde einlegen kann, wenn der fragliche Entscheid seinen Entscheidungsspielraum erheblich einschränkt, insbesondere, wenn dies für sie bedeuten würde, einen gegen Bundesrecht verstossenden Entscheid zu fällen (BGE 8C_1041/2008 vom 12.11.2009, 8C_541/2009 vom 19.11.2009, 8C_817/2008 vom 19.6.2009, 8C_1019/2008 vom 28.7.2009).

Bisher war es üblich, dass das SECO in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der ALV (vgl. Art. 83 Abs. 3 AVIG) genau dann eingriff, wenn der Rückweisungsentscheid dazu geführt hätte, dass die Vorinstanz einen gegen Bundesrecht verstossenden Entscheid zu fällen gehabt hätte. Fortan ist es in einer solchen Situation Sache der kantonalen Amtsstellen und der Arbeitslosenkassen tätig zu werden.¹⁸⁰

¹⁸⁰ E46 geändert im Januar 2022

Aufschiebende Wirkung

Definitionen

Aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt)

- E47** Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass mit der Einreichung einer Einsprache oder Beschwerde die im Dispositiv der Verfügung¹⁸¹ angeordneten Rechtsfolgen nicht eintreten können und keine Vollstreckung möglich ist.

Negative Verfügung

- E48** Mit einer negativen Verfügung wird ein Begehren um Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten abgelehnt oder darauf nicht eingetreten.

Positive Verfügung

- E49** Mit einer positiven Verfügung wird ein Recht oder eine Pflicht begründet, geändert, aufgehoben oder festgestellt.

Aufschiebende Wirkung bei negativen Verfügungen

- E50** Negative Verfügungen sind der aufschiebenden Wirkung nicht zugänglich (BGE 126 V 407).

Gemäss Art. 20 AVIG i.V.m. Art. 29 AVIV muss die versicherte Person ihren Anspruch auf ALE monatlich geltend machen (Begehren um Begründung eines Rechts). Die Durchführungsstellen prüfen die Anspruchsvoraussetzungen monatlich. Die verfügungsweise Verneinung des Anspruchs ist somit als Ablehnung eines Begehrens um Begründung eines Rechts zu qualifizieren. Anspruchsablehnende Verfügungen stellen mithin negative Verfügungen dar und sind der aufschiebenden Wirkung nicht zugänglich.

⇒ Beispiel:

Die versicherte Person bezieht seit 1.3.2012 Leistungen der ALV. Am 16.7.2012 überweist die Arbeitslosenkasse das Dossier wegen Zweifeln an der Vermittlungsfähigkeit der kantonalen Arbeitsstelle zum Entscheid. Gleichzeitig nimmt sie einen Zahlungsstopp vor (B277). Mit Verfügung vom 10.9.2012 verneint die kantonale Arbeitsstelle die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person ab 1.7.2012. Die versicherte Person erhebt am 17.9.2012 Einsprache gegen die Verfügung und beantragt deren Aufhebung und Auszahlung der Leistungen.

Frage: Sind die Leistungen auszuzahlen?

Antwort: Nein. Bei der Ablehnung des Anspruchs handelt es sich um eine negative Verfügung. Diese ist der aufschiebenden Wirkung nicht zugänglich, d. h. mit Erhebung der Einsprache kann die strittige Leistung nicht ausgelöst werden.

Fazit: Mit einer Einsprache oder Beschwerde gegen eine negative, wie z. B. eine leistungsverweigernde Verfügung, kann die Leistung nicht ausgelöst werden.

¹⁸¹ Als Verfügungen gelten auch Einsprache- und Beschwerdeentscheide (Art. 5 Abs. 2 VwVG)

Aufschiebende Wirkung bei positiven Verfügungen

E51 Positive Verfügungen sind – im Gegensatz zu negativen Verfügungen – der aufschiebenden Wirkung zugänglich. Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für positive Verfügungen.

Als positive Verfügungen gelten insbesondere Verfügungen, die Rechte begründen (z. B. den Anspruch auf ALE bejahen). Aber auch Sanktionsverfügungen sind als positive Verfügungen zu qualifizieren, da mit solchen Verfügungen ein Recht geändert wird (vgl. Definition der positiven Verfügung).

Aufschiebende Wirkung der Einsprache

E52 Aus Art. 54 ATSG i.V.m. Art. 11 ATSV ergibt sich, dass eine Einsprache gegen eine positive Verfügung aufschiebende Wirkung hat, ausser wenn:

- der Versicherer (also die Durchführungsstelle) in der Verfügung der Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen hat; oder
- der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung haben gemäss Art. 100 Abs. 4 AVIG Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 15 und 30 AVIG.

Gegen positive Verfügungen, welche Rechte begründen (z. B. Bejahung des Anspruchs auf ALE), wird die versicherte Person in der Regel keine Einsprache / Beschwerde erheben. Hingegen macht das SECO im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion nötigenfalls von seinem Einspracherecht Gebrauch.

Aus den obenerwähnten Grundsätzen folgt:

- Einsprachen des SECO gegen Verfügungen, die den Anspruch der versicherten Person bejahen, haben aufschiebende Wirkung. Die in Art. 100 Abs. 4 AVIG betreffend Verfügungen nach Art. 15 AVIG statuierte Ausnahme erweist sich als gesetzgeberisches Versehen und ist nicht anzuwenden. Solange der Einspracheentscheid nicht vollstreckbar ist (Art. 54 ATSG), dürfen keine Leistungen erbracht werden.
- Die Rechtsprechung hat erwogen, dass Einsprachen gegen Sanktionsverfügungen wegen der kurzen Verwirkungsfrist von sechs Monaten gemäss Art. 30 Abs. 3 Satz 4 AVIG keine aufschiebende Wirkung haben (BGE 124 V 82). Sanktionsverfügungen sind somit sofort vollstreckbar.

Aufschiebende Wirkung der Beschwerde vor dem kantonalen Gericht

E53 Das ATSG regelt grundsätzlich das Sozialversicherungsverfahren (Art. 34–55 ATSG); für das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Gericht (Art. 56 ff. ATSG; Rechtspflegeverfahren) stellt es nur wenige Verfahrensregeln auf.

Gemäss Art. 61 ATSG bestimmt sich das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 VwVG nach kantonalem Recht. Art. 1 Abs. 3 VwVG sieht vor, dass Art. 55 Abs. 2 und 4 VwVG über den Entzug der aufschiebenden Wirkung auf das Verfahren vor dem kantonalen Gericht anwendbar ist. Demgegenüber verweist Art. 1 Abs. 3 VwVG gerade nicht auf Art. 55 Abs. 1 VwVG, welcher die aufschiebende Wirkung der Beschwerde stipuliert.

Auf Grund der Materialien¹⁸² zum ATSG und der Lehre¹⁸³ vertritt das SECO die Ansicht, dass der Beschwerde vor dem kantonalen Gericht ungeachtet allfälliger davon abweichender kantonaler Bestimmungen aufschiebende Wirkung zukommt.¹⁸⁴

Aufschiebende Wirkung der Beschwerde vor Bundesgericht

E54 Art. 103 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) bestimmt, dass die Beschwerde in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat.

Art. 103 Abs. 3 BGG hält indes fest, dass der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin über die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine andere Anordnung treffen kann.

Die Auszahlung von Leistungen auf Grund eines positiven kantonalen Gerichtsurteils erfolgt nicht vor unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist.

Wurde hingegen Seitens einer Durchführungsstelle Beschwerde gegen ein solches Urteil erhoben, so ist gleichzeitig ein Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung zu stellen. Die Auszahlung der Leistungen ist somit bis zum Entscheid des Bundesgerichts aufgeschoben. Sie kann erst erfolgen, wenn das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung negativ oder in der Sache selbst zu Gunsten der versicherten Person entschieden wurde.

¹⁸² BBl 1999 4618: "Festzuhalten ist, dass in Zusammenhang mit den Anträgen des Bundesrates zu den Varianten A und B ein Antrag bezüglich der Aufnahme einer Bestimmung zur aufschiebenden Wirkung gestellt wurde mit dem Hinweis, dass dann, wenn die Kommission der Variante A oder B folgt, der Antrag hinfällig wird. Die Kommission ist der Variante A mit Einschränkungen gefolgt (vgl. dazu Ziff. 422). Formal erachtet sie den Antrag daher als nicht gestellt. Dennoch ist zu bemerken, dass die Regelung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde den Einzelgesetzen überlassen bleibt. Stellen sie keine Sonderregeln auf, entspricht die aufschiebende Wirkung einem Rechtsgrundsatz, der in den kantonalen Vorschriften zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch zum Ausdruck kommt."

¹⁸³ Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 19 zu Art. 56 und Rz 19 zu Art. 61

¹⁸⁴ Würde die andere Auffassung vertreten, so führte dies dazu, dass, in Fällen, in denen das kantonale Verwaltungsrechtspflegerecht für Beschwerden keine aufschiebende Wirkung vorsieht, einer Einsprache ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zukommen würde (Art. 11 Abs. 1 Bst. a ATSV). Dies würde den Grundsatz eines einheitlichen Sozialversicherungsverfahrens (Art. 1 Bst. b ATSG) verletzen.

Anwendung von Art. 50 ATSG in der ALV

E55 *E55 gestrichen*¹⁸⁵

¹⁸⁵ E55 gestrichen im Juli 2021

Eröffnung von Entscheiden

E56 Es sind dem SECO sämtliche Entscheide der Durchführungsstellen, die auf Grund einer Einsprache des SECO ergangen sind, mit eingeschriebener Post zu eröffnen (Art. 34 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dabei ist unerheblich, ob der Entscheid in Form eines Einspracheentscheides, einer Wiedererwägungs- und / oder Abschreibungsverfügung oder einer sonstigen Verfügungsart ergeht.

Die korrekte Adresse lautet:

SECO – Direktion für Arbeit
Ressort Juristischer Dienst TCJD
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Datenbekanntgabe an Zivilgerichte im Ausland

E57 *E57 gestrichen*

Abrufverfahren

E58 *E58 gestrichen*¹⁸⁶

¹⁸⁶ E58 gestrichen im Juli 2021

Erstellung unveränderbarer Dokumente

E59 *E59 gestrichen*¹⁸⁷

¹⁸⁷ E59 gestrichen im Juli 2021

Unterschrift und Weiterleitung von Dokumenten

Unterschrift auf Verfügungen

E60 Verfügungen im Bereich der ALV müssen nicht unterschrieben werden, wenn:

- die Verfügung den Vermerk beinhaltet: «Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig»; und
- die verfügende Vollzugsbehörde und die verfügende Person erkennbar sind. Die verfügende Person kann entweder namentlich oder mittels Kürzel genannt werden.

Die Verfügungen sind im DMS abzulegen. Im Falle einer handschriftlichen Unterschrift, ist die unterschriebene Verfügung im DMS abzulegen.¹⁸⁸

E61 Werden Dokumente trotz Beachtung der von der Ausgleichsstelle der ALV definierten Standards in Gerichtsverfahren nicht zugelassen, entfällt die Haftung der Durchführungsstelle bzw. deren Trägerschaft für einen allfällig daraus entstehenden Schaden. Die Ausgleichsstelle der ALV ist unverzüglich zu informieren, falls Dokumente von den Gerichten nicht zugelassen werden.¹⁸⁸

Unterschrift auf Formularen¹⁸⁹

E61a Formulare der ALV sind grundsätzlich eigenhändig zu unterzeichnen (Art. 14 Abs. 1 OR). Gleichwohl wird die Verwendung sämtlicher elektronischer Signaturformen (einfache, fortgeschrittene, qualifizierte, ausländische)¹⁹⁰ anstelle der eigenhändigen Unterschrift akzeptiert, ausser bei Formularen, die für Arbeitgebende bestimmt sind.

Wenn ein Arbeitgeber in Anwendung von Art. 88 AVIG ein Formular der ALV unterzeichnen muss, darf anstelle der eigenhändigen Unterschrift nur eine qualifizierte elektronische Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur verwendet werden (ZertES; SR 943.03; Art. 14 Abs. 2^{bis} OR). Die Liste der anerkannten Anbieterinnen solcher Zertifizierungsdienste ist auf der [Internetseite der Schweizerischen Akkreditierungsstelle \(SAS\)](#) verfügbar. Sofern die verwendete elektronische Signatur von einer dieser Anbieterinnen stammt, ist sie als rechtsgültige Unterschrift anzuerkennen¹⁹¹. Die unterzeichnende Person muss im Übrigen zur Vertretung des Arbeitgebers befugt sein.¹⁹²

¹⁸⁸ E60 und E61 geändert im Januar 2019

¹⁸⁹ Dies betrifft nicht die Einreichung von Formularen über die eServices.

¹⁹⁰ Vgl. hierzu die [Internetseite des Bundesamts für Kommunikation](#).

¹⁹¹ Weitere relevante Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur sind auf der [Internetseite des Bundesamts für Kommunikation](#) verfügbar.

¹⁹² E61a eingefügt im Januar 2022, geändert im Januar 2023

Weiterleitung von Dokumenten an die zuständige Stelle (Art. 29 Abs. 3 und 30 ATSG)

- E62** Wird eine Anmeldung bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so hat diese das Dokument unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Anmeldung der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird. Dementsprechend ist für alle Eingänge das Datum der Einreichung festzuhalten.¹⁹³

¹⁹³ E62 geändert im Januar 2022

Auswirkungen des Partnerschaftsgesetzes

Gegenstand

- E63** Das Partnerschaftsgesetz (PartG; SR 211.231) regelt die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Dezember 2020 des Zivilgesetzbuches begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Art. 1 PartG).¹⁹⁴

Grundsatz

- E64** Personen gleichen Geschlechts können keine eingetragene Partnerschaft mehr eingehen (vgl. Art. 94 ZGB). Eingetragene Partnerschaften, die bereits vor dem 1. Juli 2022 bestanden, können jedoch weitergeführt werden, sofern kein Gesuch um Umwandlung in eine Ehe beim Zivilstandesamt abgegeben wurde. Nach Art. 35 Abs. 1 PartG können eingetragene Partnerinnen und Partner jederzeit gemeinsam vor jeder Zivilstandesbeamtin oder jedem Zivilstandesbeamten erklären, dass sie ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln möchten.¹⁹⁴

Auswirkungen auf das Sozialversicherungsrecht (ATSG)

- E65** Nach Art. 13a ATSG ist die eingetragene Partnerschaft, solange sie dauert, im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt (Abs. 1). Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt (Abs. 2). Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt (Abs. 3).

Bestimmungen des PartG mit Auswirkungen auf das AVIG

- E66** Die beiden Partnerinnen und Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht (Art. 12 PartG).

Die beiden Partnerinnen oder Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft (Art. 13 Abs. 1 PartG). Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Gericht deren oder dessen Schuldnerin oder Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise der anderen Partnerin oder dem anderen Partner zu leisten (Art. 13 Abs. 3 PartG).

Art. 17 PartG regelt die Aufhebung des Zusammenlebens (entspricht der Ehetrennung nach Art. 117 ff. ZGB sowie dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft nach Art. 171 ff. ZGB).

Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt (Art. 27 Abs. 1 PartG).

Gemäss Art. 29 und 30 PartG bedarf die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (entspricht der Ehescheidung nach Art. 111 ff. ZGB) eines gerichtlichen Aktes.

¹⁹⁴ E63–E64 geändert im Januar 2024

Art. 34 PartG regelt den Unterhaltsbeitrag nach der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich (Abs. 1). Eine Person, die auf Grund der Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann (Abs. 2). Ferner kann eine Person angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, wenn sie durch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in Bedürftigkeit gerät und der Partnerin oder dem Partner die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann (Abs. 3). Die Art. 125 Abs. 3 sowie Art. 126–132 ZGB sind sinngemäss anwendbar (Abs. 4).¹⁹⁵

Auswirkungen auf den Anspruch auf ALE

Rahmenfristen im Falle von Erziehungszeiten

- E67** Die Erziehung eines Kindes der Partnerin oder des Partners gilt als Erziehung des eigenen Kindes im Sinne von Art. 9b AVIG.

Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

- E68** Bei gerichtlicher Aufhebung des Zusammenlebens nach Art. 17 Abs. 2 PartG oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nach Art. 29 und 30 PartG, kann die versicherte Person von der Erfüllung der Beitragszeit im Sinn von Art. 14 Abs. 2 AVIG befreit werden. Dasselbe gilt bei Partnern, die faktisch getrennt sind, sofern beide Parteien über einen eigenen Wohnsitz verfügen und über die finanziellen Vereinbarungen Klarheit besteht. Die Arbeitslosenkasse hat sich mit geeigneten Unterlagen (z. B. Mietverträge usw.) die Trennung bestätigen zu lassen. Die anlässlich der Aufhebung oder der Auflösung festgehaltenen Unterhaltsbeiträge sind bei der Beurteilung des Vorliegens einer finanziellen Zwangslage, welche die Aufnahme oder Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit notwendig macht, zu berücksichtigen. Die Invalidität oder der Tod der Partnerin oder des Partners, der Wegfall einer Invalidenrente oder ähnliche Gründe können ebenfalls zur Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit führen (Art. 14 Abs. 2 AVIG).

Zumutbare Arbeit

- E69** Die eingetragene Partnerschaft ist bei der Beurteilung, ob die versicherte Person ihre Betreuungspflicht gegenüber den Angehörigen erfüllen kann, zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 2 Bst. f AVIG). Die Betreuungspflicht umfasst auch diejenige gegenüber der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner sowie deren oder dessen Kinder.

Wartezeiten

- E70** Eine Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 18 Abs. 1 AVIG und Art. 6a Abs. 3 AVIV liegt auch dann vor, wenn die Partnerin oder der Partner der versicherten Person eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern nach Art. 277 ZGB erfüllt.¹⁹⁶

¹⁹⁵ E66 geändert im Januar 2024

¹⁹⁶ E70 geändert im Januar 2024

Vorübergehende Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit

- E71** Eine vorübergehende Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit nach Art. 25 Abs. 1 Bst. e AVIV gilt – wie bei den Ehegatten – auch bei der eingetragenen Partnerschaft.

Höhe des Taggeldes

- E72** Die versicherte Person deren Partnerin oder Partner eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern nach Art. 277 ZGB erfüllt, gilt ebenfalls als unterhaltspflichtig im Sinn von Art. 33 Abs. 1 und 41 Abs. 2 Bst. c AVIV. Sie erhält einen Zuschlag, soweit sie darauf gemäss anwendbarer kantonaler Gesetzgebung Anspruch hätte, wenn sie verheiratet wäre.

Zwischenverdienst

- E73** Die versicherte Person, deren Partnerin oder Partner eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern nach Art. 277 ZGB erfüllt, hat bei Zwischenverdienst Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags während längstens 2 Jahren (Art. 24 Abs. 4 AVIG); dies ergibt sich aus der Pflicht der versicherten Person, ihrer Partnerin oder ihrem Partner in der Erfüllung der Unterhaltspflicht beizustehen (Art. 27 Abs. 1 PartG).

Mitarbeitende Partnerinnen und Partner der Arbeitgebenden

- E74** Arbeitet die versicherte Person in der Unternehmung, in welcher ihre Partnerin oder ihr Partner eine arbeitgeberähnliche Stellung hat, hat sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, solange sie nicht jegliche Bindung zu ihrer Partnerin oder ihrem Partner durch gerichtliche Aufhebung des Zusammenlebens (Art. 17 PartG) oder durch gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 29 und 30 PartG) aufgelöst hat.

Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung auf KAE / SWE

- E75** Solange die eingetragene Partnerschaft nicht gerichtlich aufgehoben oder aufgelöst wurde, hat die im partnerschaftlichen Betrieb erwerbstätige versicherte Person weder Anspruch auf KAE noch Anspruch auf SWE (vgl. AVIG-Praxis KAE B44 und AVIG-Praxis SWE B39).

Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung auf IE

- E76** Die unter E75 erwähnten Grundsätze sind gestützt auf Art. 51 Abs. 2 AVIG auf die IE anwendbar.

Rückforderungsverfügungen / Gesuche um Erlass

- E77** Als gesetzlicher Erbe ist der Partner oder die Partnerin des verstorbenen Bezügers oder der verstorbenen Bezügerin rückerstattungspflichtig, sofern die Erbschaft nicht ausgeschlagen wurde (Art. 25 ATSG, Art. 2 Abs. 1 Bst. a ATSV).

Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 ATSG, Art. 4 und 5 ATSV). Bei der Berechnung der grossen Härte sind, solange die eingetragene Partnerschaft besteht, diejenigen Beträge als Pauschalabzüge einzusetzen, welche für Ehepaare gelten.

Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Partner oder der Partnerin / Zweckentfremdung der Leistungen der ALV

- E78** Analog Art. 177 ZGB sieht Art. 13 Abs. 3 PartG vor, dass das Gericht bei Unterhaltspflichtverletzung durch eine Partnerin oder einen Partner, deren oder dessen Schuldnerin oder Schuldner anweisen kann, die Zahlungen ganz oder teilweise der anderen Partnerin oder dem anderen Partner zu leisten. Derartige richterliche Anweisungen sind mit der Androhung verbunden, dass eine anweisungswidrige Leistung oder Zahlung der angewiesenen Schuldner an den Unterhaltsschuldner oder die Unterhaltsschuldnerin nicht als Erfüllung der Schuld gilt; somit ist die Arbeitslosenkasse verpflichtet, die ALE dem Unterhaltsgläubiger oder der Unterhaltsgläubigerin auszuzahlen.

Diskriminierungsverbot

- E79** Die Angabe des Personenstands «in eingetragener Partnerschaft» darf zu keiner diskriminierenden Behandlung der versicherten Person führen.

Umfrage über die Governance bei AMM-Anbietern – Umsetzung der Ergebnisse (Art. 83 AVIG)

E80 *E80 gestrichen*¹⁹⁷

Gewaltentrennung

E81 *E81 gestrichen*¹⁹⁷

Internes Kontrollsystem (IKS)

E82 *E82 gestrichen*¹⁹⁷

Abgrenzung zu anderen Kunden und IIZ

E83 *E83 gestrichen*¹⁹⁷

Externe Revisionen

E84 *E84 gestrichen*¹⁹⁷

Informationsaustausch

E85 *E85 gestrichen*¹⁹⁷

Datensicherheit und Datenschutz

E86 *E86 gestrichen*¹⁹⁷

¹⁹⁷ E80–E86 gestrichen im Januar 2024

Datenschutzrechtliche Weisung – Vollzug des AVIG und des AVG / Informationssysteme AVAM und ASAL

E87 *E87 bis E106 gestrichen*

Gender Mainstreaming im Vollzug

Definition

E107 Gender bedeutet soziales Geschlecht. Gender Mainstreaming bezeichnet eine international erprobte Strategie in der Gleichstellungspolitik mit dem Ziel, die Gleichstellungsaspekte auf allen Ebenen langfristig, nachhaltig und umfassend zu verankern, damit Frauen und Männer gleichermaßen in den Genuss von sozialen Gütern, Chancen, Ressourcen und Anerkennung kommen.

Zielsetzung

E108 In E109 bis E110 werden Verwaltung und Durchführungsstellen für Genderfragen sensibilisiert und zu diskriminierungsfreiem Verhalten in Wort und Tat angehalten. Es soll eine hohe Gender-Kompetenz erlangt und das Gender Mainstreaming im Vollzugsalltag umgesetzt werden.

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

E109 Geschlechtergerecht formulieren bedeutet einerseits, die Gleichstellung im Bereich der Sprache zu verwirklichen und andererseits, Texte klar und eindeutig zu verfassen. So sind Texte, die ausschliesslich männliche oder weibliche Personenbezeichnungen enthalten, aber vorgeben, beide Geschlechter zu meinen, nicht gendertgerecht. Die sprachliche Gleichbehandlung erfordert jedoch keine Änderung der Sprache an sich, sondern lediglich die bewusste und kreative Ausschöpfung der vorhandenen Mittel.

Hilfestellung bietet der «Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren» der Schweizerischen Bundeskanzlei (www.bk.admin.ch).

⇒ Beispiele für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann:

- Paarformen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Sachbearbeiter/in, der/die ArbeitgeberIn, der Richter/die Richterin);
- Geschlechtsneutrale Ausdrücke (die Angestellten, die Stimmberechtigten);
- Geschlechtsabstrakte Ausdrücke (die versicherte Person, die Hilfskraft, das Mitglied, Fachleute, das Personal, ein Gericht);
- Umformulierung («Bitte ausfüllen» statt «Der/die Arbeitslose soll das Formular ausfüllen», anstelle von «Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin erhält die Kinderzulage mit dem Lohn» besser «Die Kinderzulage wird mit dem Lohn ausgerichtet»).

Die Mitarbeitenden im AVIG -Vollzug sind gehalten, sich mündlich (Auskünfte, Informationsveranstaltungen etc.) wie schriftlich (Briefe, Broschüren, Entscheide, Formulare, Informationsmaterial, Kreisschreiben, Mitteilungen, Protokolle, Schulungsunterlagen, Verfügungen, Weisungen etc.) immer so zu äussern, dass sich jede betroffene Person respektive der betroffene Personenkreis gleichermaßen angesprochen fühlt.

Gendergerechter Vollzug

E110 Um dem Anspruch eines gendergerechten Vollzugs des AVIG zu genügen, gilt es nachstehende Grundsätze zu beachten:

- Arbeitslose Personen werden geschlechterunabhängig behandelt;
- Versicherte Frauen und Männer können ihre Rechte während des gesamten Wiedereingliederungsprozesses gleichermassen wahrnehmen (Erstinformation, Beratungs-, Kontrollgespräche, Zuweisung, Vermittlung etc.);
- Der Zugang zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen (Bildungs- und Beschäftigungs-, sowie spezielle oder weitere Massnahmen) wird allen Versicherten gleichermassen – in Beachtung des gesuchten Beschäftigungsgrades und ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. Betreuungspflichten) – ermöglicht;
- Die Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse werden gendergerecht zugesprochen;
- Die Qualität der zugewiesenen Kurse entspricht den Versichertenprofilen;
- Festgestellte Ungleichheiten werden mit den entsprechenden Massnahmen beseitigt.¹⁹⁸

¹⁹⁸ E110 geändert im Juli 2021

Schwarzarbeit

E111 Die Durchführungsstellen sind gehalten, gestützt auf Art. 11 BGSA, Hinweise und Verdachtsmomente, welche auf Schwarzarbeit deuten können, den kantonalen Organen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit zur Abklärung zu melden.¹⁹⁹

¹⁹⁹ E111 eingefügt im Juli 2018